

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 50

23. Mai

1916

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Satzung für die Regelung des Viehverkaufs in der Provinz Oberhessen vom 11. Februar 1916, des § 3 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtswiehne und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 und der Ausführungsanweisung Großherzoglich Hessisches Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1916 wird mit Genehmigung Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern vom 19. ds. Mrs. mit Wirkung vom 26. Mai 1916 für den Verbandsbezirk (Provinz Oberhessen) bestimmt:

§ 1. Es gelten im Verbandsbezirk die folgenden Stallhöchstpreise für den Rentner Lebendgewicht:

A. Für Rindvieh:

1. Klasse: Vollfleischige Bullen, Ochsen, Stiere, Kühe und Kinder	100 M.
2. Klasse: Nicht vollfleischige Bullen, Ochsen, Stiere, Kühe und Kinder	75 "
3. Klasse: Gering genährtes Rindvieh	85 "

B. Für Kälber:

1. Klasse: Unter 1 Rentner	80 "
2. Klasse: Von 1 Rentner und mehr	100 "

C. Für Schafvieh:

1. Klasse: Dämmel und Jährlinge	100 "
2. Klasse: Schafe und Lämmer	85 "

D. Für Siegen:

1. Klasse: Ziegenlämmer (Muttersämlinge) und Bodenlämmer bis zum Alter von 4 Monaten und Ziegen, die noch nicht gelammt haben	80 "
2. Klasse: Ziegen	60 "
3. Klasse: Boden	50 "

§ 2. Für Schweine gelten die folgenden in der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 99 — festgesetzten Stallhöchstpreise für den Rentner Lebendgewicht:

a) für Schweine über 140 kg

" von 120—140	125,00 M.
" 110—120	129,60 "
" 100—110	124,20 "
" 90—100	118,80 "
" 80—90	108,00 "
" 70—80	98,00 "
" 60—70	88,00 "
60 " und darüber	83,00 "

b) für fette, früher zur Sucht benützte Saugen und Eber über 150 kg

von 120—150	118,00 "
120 " und darüber	113,00 "

89 3. Maßgebend für die Berechnung der Stallhöchstpreise nach §§ 1 und 2 ist in jedem Falle das Lebendgewicht, amlich gewogen, abzüglich 5 Prozent.

§ 4. Beim Weiterverlauf darf der Käufer zu dem Stallhöchstpreis höchstens einen einmaligen Aufschlag berechnen:

a) für Rindvieh, Schafvieh, Ziegen und Schweine von 3 Prozent,
b) für Kälber von 5 Prozent.

Diese Aufschläge schließen sämtliche Spesen und Handelsgewinne ein.

Bei Tieren, die trotz des Schlachterverbots nach der Schlachtung freigefüllt gefunden werden, darf das Gewicht des Tragsacks mit Inhalt in Abzug gebracht werden.

Außer den obigen Aufschlägen dürfen lediglich die reinen Eisenbahnfrachtosten berechnet werden, soweit sie einwandfrei nachgewiesen sind.

§ 5. Die Bekanntmachungen vom 29. März, 22. April und 28. April Id. Js. werden aufgehoben.

§ 6. Nebertretungen und Umgehungen werden auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerungen und der §§ 5 bis 7 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel unmöglichlich strafrechtlich verfolgt und haben überdies die alsbaldige Entziehung der Ausweisskarte zur Folge.

Gießen, den 22. Mai 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Abschlages und der Preise von lebendem Vieh.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großherzogliches Polizeiamt Gießen, die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großherzogliche Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsschäbler Weise zu veröffentlichen. Überberhandlungen gegen die Anordnungen sind unzulässig zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 22. Mai 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Lieferung von Schlachtwieh zur Fleischversorgung der Bevölkerung.

Die vom Viehhändler vertragten und legitimierten Händler haben zunächst zu versuchen, das erforderliche Vieh freihandig anzukaufen.

Die Viehabnahmen an der Sammelstelle finden allwochentlich statt.

Schweine brauchen nicht angetrieben zu werden.

Dagegen muss verlangt werden, daß sämtliche Wiegecheinie aller Tiere, die zur Schlachtung geliefert werden sollen, so frühzeitig an den Vertrauensmann abgeliefert oder abgeschildert werden, daß dieser am Tage vor der Abnahme bereits in den Besitz der Wiegecheinie und etwaiger Begleitberichte gelangt. Die Tiere sind also 2 Tage vor der Abnahme zu wiegen und die Wiegecheinie sofort an den Vertrauensmann einzuschicken.

Die Landwirte sind berechtigt, daß Vieh, das sie zur Schlachtung an den Viehhändler verkaufen wollen oder sollen, selbst zur Sammelstelle zu bringen. Hierdurch wird die Provision von 3% für den Händler gespart.

Die Versicherung für Transportgefahr und Währlichkeit hat neuerdings der Viehhändler verband übernommen. Hierdurch werden die Meiger entlastet, ebenso wie die Händler. Die Meiger haben also nur den Kaufpreis nebst 4% Provision als Aufschlag zu bezahlen, falls der erste Händler ausgeschaltet ist, was in den meisten Fällen vorliegen wird. Der Landwirt, der sein Vieh selbst zur Sammelstelle bringt, hat lediglich Anspruch auf Erlass der Transportkosten und Fahrtauslagen. Diese Unkosten fallen gleichfalls den Meigern zur Last.

Es wird wiederholt betont, daß der Höchstpreis nur für vollwertiges Vieh der betreffenden Wert- oder Gewichtsklasse bezahlt werden darf, während für minderwertiges Vieh selbstverständlich nur ein geringerer Preis vergütet werden kann. Letzteres gilt insbesondere für magere ältere Kühe, die erfahrungsgemäß einen sehr beträchtlichen Gewichtsverlust aufzuweisen haben, trotzdem sie vielfach ein hohes Lebendgewicht aufweisen.

Sollte ein Landwirt sich bei der Zahlung durch den Bevollmächtigten des Viehhändlerverbandes benachteiligt fühlen, so ist der Großherzoglich Hessische Landesdirektion alsbald Mitteilung zu machen. Alle Fälle, in denen der Höchstpreis nicht bezahlt worden ist, sind der Bürgermeister mitzuteilen. Diese hat uns unter genauer Angabe des Namens des Lieferers, Art und Gewicht des Schlachtieres und Angabe des Preises berichtliche Vorlage zu machen.

Wenn die verlangten Viehmenge regelmäßig angeliefert werden, ist es möglich, auch die meisten Landgemeinden mit Schlachtwieh zu versorgen.

Gießen, den 18. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Sie wollen darauf achten, daß jeder Viehverlauf an den Oberbürgermeister verband Ihnen unter Angabe des Preises gemeldet wird.

In den nächsten Tagen findet eine Besichtigung der Viehbestände durch eine behördliche Sachverständigenkommission statt. Zur Vorbereitung dieser Besichtigung sind bereits von Ihnen die Bestände an Schlachttieren in der Gemeinde festgestellt und diese in die Liste einzutragen gewesen. Wir bemerken dabei, daß Rinder und Ochsen unter 2 Jahren nicht zur Schlachtung geliefert werden sollen. Für die Milchergiebigkeit von Kühen soll eine regelmäßige Milchmenge von täglich etwa 3 Liter als Grenze dienen. Kühe, die mehr als 3 Liter Milch regelmäßig geben, sollen nicht gegen den Willen des Besitzers geliefert werden.

Über die Geburt von Kälbern ist in jeder Gemeinde eine Liste zu führen. Halbmonatlich ist ein Auszug aus dieser Liste dem Vertrauensmann des Viehhändlerverbandes für Kleinvieh einzufinden, damit übersehen werden kann, wieviel Schlachtkälber im Monat verfügbar sein werden. Schlachterlaubnis für Mutterkälber wird in der Regel nicht mehr erteilt. Ausnahmen können nur bei völliger Buchtuntauglichkeit in Frage kommen.

Großvieh ist stets einzuführen und darf nicht für den eigenen Bedarf der Gemeinde zurückbehalten werden. Die Bürgermeister sind nicht befugt, ohne vorherige freiamtliche Erlaubnis Vieh zur Schlachtung frei zu geben. Not schlachtungen müssen polizeilich sehr scharf nach-

gebräuch werden, um Missbrauch zu verhindern. Das Fleisch aus Not schlachtungen ist zum Verkauf an Mezger zu übergeben.

Es ist zu bemerken, daß bei dem starken Bedarf an Rindfleisch seitens der Truppenteile, der Zigarette und der städtischen Gasthäuser die Landgemeinden nur in beschränktem Umfang mit Großvieh versorgt werden können. Das Großvieh soll in erster Linie für militärische Zwecke (Heereslieferungen und Zigarettenlieferungen) verwendet werden. Wir möchten daher den Bürgermeistereien der kleineren Landgemeinden (unter 1000 Einwohnern) anraten, vorläufig keinen Gemeindevertreter zur Sammelstelle zu schicken, da es sehr unwahrscheinlich ist, daß wir regelmäßig diesen Gemeinden Rindvieh zuweisen können. In den meisten Gemeinden müssen auch noch beträchtliche Vorräte an Dauerwaren aus Hausschlachtungen vorhanden sein. Es muß erwartet werden, daß die ländliche Bevölkerung zunächst diese Dauerwaren aufbraucht. In einiger Zeit wird vorausichtlich wieder mehr Schlachtvieh zur Verfügung stehen. — Wir empfehlen außerdem den Gemeinden, die keine Mezgerereien in der Gemeinde haben, sich mit benachbarten Gemeinden zusammenzuschließen, so daß die Versorgung der verbundenen Gemeinden einheitlich erfolgen kann. Der Zusammenschluß ist uns mitzuteilen. In diesem Falle wird sich die Zuweisung von Großvieh wohl ermöglichen lassen. Im übrigen ist es zweckmäßig, daß sich jede Gemeinde in der Fleischversorgung auf eigene Füße stellt und gegebenenfalls einen Mezgereibetrieb einrichtet, falls ein solcher fehlen sollte. Der Mangel an Rindfleisch kann auf dem Lande durch eine kleine Erhöhung der Zahl der Schlachtungen von Schweinen ausgeglichen werden.

Gießen, den 18. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausfuhrverbot, Schlachterbot und Fleischversorgung.

Wir sehen uns veranlaßt, wiederholt auf die neuen verschärften Bestimmungen über das Ausfuhrverbot für Vieh und Fleisch aller Art, das Schlachterbot für bestimmte Viecharten und die Sicherung der Fleischversorgung der Bevölkerung nach der neuen Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 und der hessischen Ministerverordnung vom 8. April 1916 in gleicher Sache (Amtsverfassungsblatt Nr. 76 und 77 vom 14. April und 17. April 1916) zu verweisen.

I. Ausfuhr:

Wir machen vor allem darauf aufmerksam, daß die Ausfuhr aus Hessen für Schlachtertiere älter Art gesperrt ist. Verboten ist nicht nur die Ausfuhr von Rindvieh, Kalbern und Schweinen, sondern auch von Schafen, Lämmein, Ziegen, Schafslämmern, Ziegenlämmern, Schlachterfellen, Wild jeder Art und Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner, Hähne usw.) Die Beschränkung des Ausfuhrverbots von Wild für Jäger ist veröffentlicht worden.

Der Handel mit Ziegenlämmern, Wild und Geflügel nach Frankfurt a. M. und anderen außerhessischen Bezirken ist also verboten.

Ebenso ist die Ausfuhr von zerlegten Tieren dieser Arten und von Fleisch und Fleischwaren von diesen Tieren verboten.

Zwiderhandlungen können außer der Bestrafung noch die Untersagung des Handels und die Entzichung von Ausweiskarten zur Folge haben.

II. Schlachterbot:

Die bisher angeordneten und geltenden Schlachterbote sind nach wie vor in Wirkung. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachungen. Die Schlachtung von Lämmern ist neuerdings gleichfalls von Kreisamt/G. Genehmigung abhängig.

Mutterfärber, also von schwarzem Niederungsvieh, können fäustig nur in Ausnahmefällen zur Schlachtung von uns freigegeben werden. Soweit irgend möglich, sollen auch schwarze Mutterfärber zur Zucht aufgestellt werden.

Kinder und Ochsen (auch Bullen) unter 2 Jahren dürfen keinesfalls ohne freiwillige Genehmigung geschlachtet werden.

Bei Milchkühen haben wir die Grenze des Milchvertrages auf täglich 3 Liter (stündig) festgelegt, da wir sonst nicht genügend Schlachtfleisch für die Bevölkerung bekommen.

Kühe mit einem durchschnittlichen Milchvertrag von 3 Liter und mehr sind also als Milchkühe anzusehen und dürfen nicht zum Schlachten verkauft werden.

Die Verbote treffen selbstverständlich auch Vieh, das etwa für Militärlieferungen vom Viehhandelsverband oder von uns in Anspruch genommen werden soll. In diesen Fällen ist von dem Besitzer auf den Hindernisgrund hinzuweisen und gegebenenfalls die freiwillige Ausnahmegenehmigung einzubauen.

Tiere, die unter die Schlachterbote fallen, dürfen auch nicht von Händlern aufgekauft und zur Viehhämmestelle verbracht werden.

III. Vieh- und Fleischversorgung:

1. Hausschlachtungen sind bis 1. Oktober 1916 verboten worden; begründete Ausnahmen sind stets genehmigungsfähig, nicht nur für Schweine, sondern für alle oben erwähnten Tiere, einschließlich des Geflügels.

Der Verkauf von Fleischwaren aus Hausschlachtungen ist verboten und strafbar.

2. Not schlachtungen sind gleichfalls anmeldungspflichtig.

Das Fleisch notgeschlachteter Tiere steht nicht zur freien Verfügung des Eigentümers, sondern des Kreisamtes, das über Bewertung und Preis des getöteten Tieres entscheidet. Das Fleisch wird nur dann dem Eigentümer überlassen werden, wenn eine Überweisung an Mezger nicht möglich ist.

3. Gewerbliche Schlachtungen stehen unter Kontrolle der Gemeindevorstände und der Fleischbeschauer. Die Mezger haben das neu vorgeschriebene Schlachtbuch zu führen; die Fleischbeschauer haben die Schlachtungen zu kontrollieren.

Die seit 1. April 1916 erfolgten Schlachtungen sind nachzutragen.

Die Vorschriften unter II A und B der Ministerialbekanntmachung vom 8. April 1916 sind zu beachten.

Das Fleisch von geschlachteten Tieren, die ohne Genehmigung oder sonst gegen die Vorschriften geschlachtet worden sind, wird beschlagnahmt und ohne Entgeld eingezogen.

4. Anrechnung:

Alle Schlachtungen, auch Hauss- und Not schlachtungen, unterliegen der Anmeldepflicht und der Anrechnung.

Die Anrechnung erfolgt nach Maßgabe der Anordnungen der Landesfleischstelle auf die für die Gemeinde zugelassene Anzahl von Schlachtungen der einzelnen Tierarten.

Da für einen bestimmten Zeitraum nur eine beschränkte bestimmte Anzahl Tiere geschlachtet werden darf, so ist Sparsamkeit im Schlachten geboten.

Auch der Kommunalverband ist beschränkt in der Anzahl der auf ihm entfallenden Schlachtertiere; alle Schlachtungen im Kreise werden ihm angerechnet.

5. Kreissperre:

Die Ausfuhr und der Versand von Schlachtertiere und Fleisch aller Art nach Orten außerhalb des Kommunalverbandes (Kreises) ist gesperrt. Damit ist auch die Verbringung von Vieh und Fleisch in andere hessische Kreise verboten.

Dies gilt auch für den Grenzverkehr von Nachbargemeinden.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Kommunalverbands (Kreisrat oder dessen Vertreter) des Absatzortes.

Auch dieses Fleisch muß gegenseitig unter den Kommunalverbänden verrechnet werden.

6. Verteilung: Auch im Kreise vorhandenen Dauerwaren werden dem Kommunalverband aufgerechnet. — Alle Schlachtungen im Kreise werden vom Vorstand des Kommunalverbands (Kreisrat bzw. Kreisamt) auf die Gemeinden verteilt und von den Gemeindevorständen (Bürgermeistereien) auf die einzelnen Flehgerebetriebe weiter ausgeschlagen und abgegeben. Diese Weiterverteilung an die Mezger hat im Verhältnis zu dem Umtang der bisherigen Schlachtungen der Einzelbetriebe (etwa seit dem 1. April 1915) zu erfolgen. Bei der Verteilung von Schlachtoch dürfen nur Mezger berücksichtigt werden, die Mitglieder des Mezger-Verbandes für den Landkreis Gießen sind.

Den Viehankauf vermittelt allein der Viehhandels-Verband durch seine Kreisvertreterleute.

Die Ausbringung der Schlachtertiere im Kreise wird vom Kreisamt namens des Kommunalverbands unterstützt und geregelt und im Notfalle durch Enteignung von Vieh erzwungen.

Beschwerden sind an das Kreisamt zu richten,

Polizei, Gendarmerie und Fleischbeschauer haben zusammenzuwirken, um die Durchführung der Fleischversorgung zu sichern.

Gießen, den 18. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Groß. Polizeiamt Gießen.

Dem Bezirkskommando Gießen ist es aufgesessen, daß in der letzten Zeit sehr wenige Mitteilungen von Ortspolizeibehörden über in Privatbesitz befindliche verwundete und frische Militärveteranen hier eingehen.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß namentlich in Privatbesitz befindliche Offiziere gelegentlich vom Bezirkskommando im Bereich des Landwehrbezirks Gießen ermittelt wurden, über die eine Mitteilung der zuständigen Polizeibehörde hier nicht eingegangen war.

Wir weisen Sie erneut darauf hin, daß jeder Zugang von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften in Privatbesitz sofort nach Eintritt in dem Bezirkskommando mitzuteilen ist.

Gießen, den 19. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Schafräude in der Gemarkung Mainzlar.

Die Schafräude in der Gemarkung Mainzlar ist erloschen.

Gießen, den 20. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Hemmerde.